## 22. Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Abschlussteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "befriedigend" bewertet wurde.
- (2) Eine Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Abschlussteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunkte werden nur für bestandene Abschlussprüfungen vergeben.
- (3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ist bestanden, wenn die gebildete Note mindestens 2.0 GPA, bzw. "befriedigend" (3.0) ist.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Abschlussprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 90 ECTS erbracht ist.
- (5) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen im jeweiligen Modulhandbuch.